

hatte sich zu sehr von Patroclus einnehmen lassen, der bei seiner Wahl in Rom anwesend war, und dieser wollte die Erhöhung, die in der letzten Zeit der Stadt Arles zu Theil geworden war, indem der Praefectus praetorio um 400 seinen Sitz von Trier nach Arles verlegte, zum Vortheil der dortigen Kirche benutzen. Die zweite Angelegenheit, welche Zosimus beschäftigte, war der esklavische Streit; er ließ es auch hier an der erforderlichen Umsicht fehlen, indem er durch die allgemein gehaltenen Glaubensbekennnisse, welche Cölestius und Pelagius ihm übergeben, sich bestimmen ließ, zu ihren Gunsten sich auszusprechen. Doch nahm er sofort eine andere Haltung ein, als der arianische Episcopat sein früheres Urtheil erneuerte, und er erließ die sogen. *Epistola tractoria*, in der Pelagius und Cölestius verurtheilt wurden. Das Näherte darüber s. in d. Art. *Pelagi* IX, 1764—1767. Indem Zosimus die Klage des von seinem Bischof abgesetzten Presbyters Apianus von Sicca annahm und dessen Restitution verlangte, während die arianischen Bischöfe sich dagegen erklärten als einen Eingriff in ihre Rechte, gab er zu dem Appellationsstreit Unlax, über den I, 1009 zu vergleichen ist. Das Pontificat erweist sich in diesen Angelegenheiten nicht als ein glückliches. Es scheint auch an dem richtigen Verhältniß zu Clerus und Volk in Rom gescheitert zu haben, da es bei dem Tode des Papstes zu einer zwiespältigen Wahl, der Doppeltwahl Bonifatius-Eulalius^{sam.} (Vgl. Mansi, S. Conciliorum collectio IV, 345—376; Jaffé-Ewald, Regesta Rom. pontif. I, 49—51; J. Langen, Gesch. der römischen Kirche bis zum Pontificato Leo's I., Bonn 1881, 742—763; Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I, Paris 1894, 98—110.) [v. Funf.]

Zosimus, Geschichtschreiber, versuchte eine Geschichte der römischen Kaiser in 6 Büchern, von denen das erste Buch die drei ersten Jahrhunderte in allgemeinen Umrissen darstellt, während die fünf weiteren Bücher die Zeit von Diocletian bis zum Jahre 410 eingehend schildern und eine bedeutende Quelle für die Geschichte dieser Periode sind. Der Verfasser, Fiscalanwalt in Constantinopel, war Heide und so sehr dem alten Göttercult ergeben, daß er in dem Absatz von denselben den Grund des Niederganges der römischen Welttherrschaft erblickt und die hervorragenden christlichen Kaiser mit großer Abneigung und Bitterkeit beurtheilt. Seine Lebenszeit ist strittig. L. Mendelssohn, sein neuester Herausgeber (*Zosimi comitis et exadvocati fisci Historia nova*, Lipsiae 1887), verlegt die Entstehung seines Geschichtswerkes in die Jahre 450 bis 501, während Andere das Werk in die nächste Folgezeit setzen, indem sie in 2, 88 eine Anspielung auf die Aufhebung der Steuer des Chrysorhyrum finden, die im J. 501 durch Kaiser Anastasius vorgenommen wurde. (Vgl. L. Rante, *Welthgeschichte* IV, 2, Leipzig 1883, 264—284;

W. Christ, *Gesch. der griech. Literatur*, 3. Aufl., München 1898, 797 f.) [v. Funf.]

Zucht, kirchliche, s. Disciplin.

Züchtigung, körperliche, wird sowohl schon in den Canones aus frühesten Zeiten als im Decretalrecht, besonders aber in den Klosterregeln verschiedener geistlicher Orden als Kirchenstrafe gegen Cleriker und Mönche erwähnt (vgl. d. Art. Disciplin III, 1824 f.), und zwar theils als selbständiges Strafmittel für manche Disciplinarvergehen, theils als Straffärbung in Verbindung mit Gefängnis, Absezung u. dgl. Das ganze Mittelalter hindurch hat sie sich in Uebung erhalten. Als besonderes Correctionsmittel wurde sie gewöhnlich wegen Störung der Andacht (c. 16. c. 54, § 2, X 5, 39) und wegen anderer mutwilligen Excesse (c. 9, Dist. XXXV) vorzüglich gegen Novizen und jüngere Cleriker, welche noch unter der Schulzucht standen (c. 6, C. XI, q. 1), angewendet. Dabei mußten jedoch immer die Grenzen einer väterlichen Zurechtweisung (paterna correctio) eingehalten werden (c. 1, C. XXIII, q. 5), und die Strafe an Clerikern sowohl als an Ordensprofessen durfte auf Befehl der competenten Obern immer nur durch Ihresgleichen, nicht durch Laien, executirt werden (c. 24, X 5, 39). Zu harte Züchtigung wurde mit zweimonatlicher Suspension des Bischofs oder Abtes (c. 2, X 5, 25) geahndet, Missbrauch des geistlichen Ansehens zu Schlägen gegen Laien mit Absezung (c. 7, Dist. XLV), Missbrauch der Amtsgewalt zu leidenschaftlicher Züchtigung Geistlicher mit Excommunication und Exil bestraft (Conc. Bracar. IV [a. 675], c. 7). In neuerer Zeit ist die körperliche Züchtigung eines Weltgeistlichen außer Uebung gekommen; Klosterstatuten und Ordensregeln führen diese Strafe noch zum Theil an. (Vgl. Hergenröther, *Anti-Janus*, Freiburg 1870, 21.) [Permaneder.]

Zürich (Turicum), Stadt in der Schweiz, Hauptort des gleichnamigen Kantons, bestand schon als römische Niederlassung. Das Christenthum verbündigte hier die heiligen Geschwister Felix und Regula, welche mit der thebäischen Legion in Verbindung standen, sich der Verfolgung wegen aus Wallis durch die Gebirge geflüchtet hatten und zur Zeit Diocletians und Maximians in Zürich den Martertod erlitten. Mit der germanischen Einwanderung erhielt Zürich eine alamannische Bevölkerung. Zu Anfang des 7. Jahrhunderts kamen die irischen Glaubensboten Columban und Gallus hierher. Der erste kirchliche Mittelpunkt für Stadt und Umgebung war das Münster (Großmünster) der hl. Felix und Regula mit einem Chorherrenstift. Hier ruhten die Leiber der genannten Heiligen. Gegründet wurde das Stift um das Jahr 693 von Herzog Rupert, einem Verwandten der merowingischen Könige. Kaiser Karl der Große war ein besonderer Wohltäter dieses Gotteshauses, das bald zu bedeutendem Besitz und großem Ansehen gelangte.